

* **Teilweise Freigabe des Eierverkaufs.** Der preußische Staatskommissar für Volksernährung hat eine Verordnung erlassen, worin es heißt: Die im laufenden Wirtschaftsjahr bei der Sammlung der Eier in Preußen bisher erzielten durchschnittlich befriedigenden Ergebnisse schaffen die Möglichkeit, Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung eintreten zu lassen, die dringenden Wünschen sowohl der ländlichen wie auch weiter Kreise der städtischen Bevölkerung entgegenkommen. Auf Grund des § 9 Absatz 3 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 bestimme ich daher: Geflügelhalter, die ihre Ablieferungspflicht an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Uberschußeier) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelshöchstpreis frei absetzen. Uberschußeier sind bei Ablieferung an die Sammelstelle oder Verkäufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 1 Pfg. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten. Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919.

Hoffentlich spürt man das amtlich bezeugte „befriedigende Ergebnis“ der Eier Sammlung recht bald auch in Groß-Berlin, durch vermehrte Zuteilung von Eiern! Ob von den freigegebenen „Uberschußeiern“ an die Verbraucher wirklich welche zum Kleinhandelshöchstpreise gelangen, ist aber eine Frage, die selbst die größten Optimisten nicht bezahen werden, wird doch jedes übrige Ei den glücklichen „Erzeugern“ von den Hamstern zu jedem Preise abgenommen.